



Generali Versicherung AG
Regionaldirektion Vorarlberg

Quellenstraße 1
6900 Bregenz
Kundenservice-Center
Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-15 Uhr
Telefon: + 43 (0)5574 4941-0
Telefax: + 43 (0)5574 4941-925
E-Mail: office.vlb@generali.at



3136102100082309

1/88/87711875-POST-POST-

462371 168469

Joachim Kuchenbauer
Helene-Mayer-Ring 10
80809 München
DEUTSCHLAND

04. August 2008

Betriebsunterbrechungsversicherung **Ihre Polizzennummer 1/88/87711875**

Sehr geehrter Herr Kuchenbauer,

wir freuen uns, dass Sie sich für den Versicherungsschutz der Generali Versicherung AG entschieden haben und übermitteln Ihnen Ihre Versicherungspolizze. Die Generali Versicherung AG ist ein international tätiges Unternehmen, das auf Ihre persönliche Beratung und Betreuung besonderen Wert legt.

Wenden Sie sich bei Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag oder im Schadenfall an Ihren Betreuer oder an Ihre Regionaldirektion.

Selbstverständlich beraten wir Sie darüber hinaus gerne umfassend in allen Versicherungsangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Dr. Peter Thirring
Mitglied des Vorstandes

Mag. Dr. Peter Wilk, MA
Leiter der Abteilung Kranken/Unfallversicherung

Ihre Betreuung:
KUV24.DE-MEMBERSERVICE
POSTFACH 4032
89073 ULM
DEUTSCHLAND
(+49 731)27703-63

Polizzenummer 1/88/87711875
ausgestellt am: 04. August 2008



Prämienabrechnung:

Folgeprämie halbjährlich ab 01.01.2009	EUR	386,80
--	-----	--------

Erstprämie von 01.08.2008 bis 01.01.2009	EUR	322,32
--	-----	--------

Vorschreibung	EUR	322,32
---------------	-----	--------

Ihr Konto wird belastet mit	EUR	322,32
-----------------------------	-----	--------

Prämieneinzug über Konto 0003213907 bei Bank / BLZ 20041133

Der Versicherungsschutz laut Polizze gilt ab dem vereinbarten Zeitpunkt, sofern die Prämie rechtzeitig bezahlt wird.

Polizzenummer 1/88/87711875
ausgestellt am: 04. August 2008

Vertragsübersicht:

Versicherungsnehmer:

KUCHENBAUER JOACHIM

Bruttoprämie
halbjährlich

001 Betriebsunterbrechungsversicherung
gültig ab 01.08.2008 bis 01.07.2019, jeweils 0 Uhr

EUR

386,80

Polizzenummer 1/88/87711875
ausgestellt am: 04. August 2008



Versicherungsumfang:

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, der vorliegenden Polizza, den dem gegenständlichen Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und Tarifen sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige und selbständig Erwerbstätiger besteht für:

001 Versicherter Betrieb

IT-EXPERTE
D-80809 MUENCHEN, HELENE-MAYER-RING 10

Versicherte Person bei Unterbrechungsschäden durch Arbeitsunfähigkeit:

KUCHENBAUER JOACHIM
Geb. am 03.02.1965

Versicherungssumme: EUR 108.000

Vereinbarte Karenzfrist bei Arbeitsunfähigkeit: 42 Tage.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich und selbständig Tätige in Deutschland (ABFTD 2008)
- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABSD 2008)

Vertragsgrundlagen

Besondere Bedingungen:

- Nachhaftung bei Betriebsauflösung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod (Bes.Bed. 31)
- Vorausbonus (Bes.Bed. 51)
- Kündungsverzicht (Bes.Bed. 52)

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Dr. Peter Thirring
Mitglied des Vorstandes

Mag. Dr. Peter Wilk, MA
Leiter der Abteilung Kranken/Unfallversicherung



Polizzenanhang:

Die folgenden Beschreibungen sollen Ihnen einen Überblick über Ihren Versicherungsschutz geben.

Besondere Bedingung 31 (für freiberuflich Tätige)

Nachhaftung bei Betriebsauflösung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod

Bei völliger und bleibender Arbeitsunfähigkeit oder Tod der den Betrieb verantwortlich leitenden Person (versicherten Person) durch ein Personenschadenereignis im Sinne des Art. 1, Pkt. 3. ABFT 1993 bzw. Art. 2, Pkt. 2.1. ABFTD 2008 wird eine Nachhaftung von maximal 6 Monaten, gerechnet ab objektiver medizinischer Feststellung der völligen Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Eintritt des Todesfalles, für nachgewiesene nötige Betriebsauslagen und Kosten für die Liquidierung des Betriebes geboten. Darunter fallen etwa Kosten für die Suche eines Nachfolgers bzw. von Erwerbern der Betriebseinrichtung oder Teilen davon sowie Gebühren für die Richtigstellung in Firmenbuch und Gewerberegister.

Die Haftungszeit von 24 Monaten gemäß Art. 6 ABFT 1993 bzw. ABFTD 2008 wird durch die Vereinbarung dieser Nachhaftung nicht erweitert.

Die Nachhaftungszeit endet jedenfalls mit Erreichen des 60. Lebensjahres der versicherten Person, im Todesfall zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr erreicht hätte.

Die Leistung aus dieser Nachzahlung erfolgt pro Tag mit höchstens 1/360 der vereinbarten Versicherungssumme.

Besondere Bedingung 51 Vorausbonus

In der vereinbarten Jahresprämie für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige und selbständig Erwerbstätige der Tarifgruppen I und II ist ein Rabatt von 10% für die voraussichtliche Leistungsfreiheit in einem Kalenderjahr berücksichtigt.

Tritt in einem Kalenderjahr ein Unterbrechungsschaden ein, der zu einer Leistung führt, ist der dadurch unverdiente Vorausbonus nachzuzahlen. Die Nachzahlung beträgt 11% der für das Kalenderjahr zu zahlenden Prämie und wird vom Versicherer von der Leistung abgezogen.

Besondere Bedingung 52

1. Gegen einen Prämienzuschlag von 10% verzichtet der Versicherer abweichend von Art. 14 ABS auf sein Kündigungsrecht nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens wegen Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person aufgrund von Krankheit oder Unfallfolgen.
2. Der Versicherer ist berechtigt, nach Vertragsabschluß die Prämie einseitig zu erhöhen, wenn sich die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen bezogen auf die Versicherten verändert. Zur Festsetzung der erforderlichen Anpassung vergleicht der Versicherer laufend die der letzten Tarifikalkulation zugrundeliegenden Faktoren mit den zu erwartenden Faktoren. Ergibt dieser Vergleich eine Änderung der zu erwartenden Leistungen, so werden die Prämien entsprechend angepaßt.
Für die Bemessung der Teilprämie für die Anpassung ist das Alter im Zeitpunkt der Anpassung maßgebend.
Die neuen Prämien werden zum Ersten des Monats wirksam, der der schriftlichen Benachrichtigung folgt. Im Falle einer Anpassung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Benachrichtigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen.